

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 28/03 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2003 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2003 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der 1935 geborene Kläger, der in der DDR seit 1961 in die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) einbezogen war, begehrt in der Hauptsache die Feststellung eines höheren Wertes seines ab 1. Juni 2000 festgestellten Rechts auf Regelaltersrente (RAR) sowie die Dynamisierung nach den Lohn- und Einkommensverhältnissen im Beitrittsgebiet ab 1. Juli 1990. Seine Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 22. Januar 2003.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die von ihm geltend gemachten Revisionszulassungsgründe (§ 160 Abs 2 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargetan bzw bezeichnet.

1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Allein diese soll das Gericht in die Lage versetzen, auf Grund des in sich schlüssigen Beschwerdevorbringens zu entscheiden, ob der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt. Der Beschwerdeführer muss also die zu entscheidende Rechtsfrage in der Beschwerdebegründung klar bezeichnen und aufzeigen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh rechtserheblich in dem zu entscheidenden Revisionsverfahren ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Hieran fehlt es vorliegend.

Der Kläger hat folgende Fragen formuliert:

(1) ob das BVerfG die Systementscheidung des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) gebilligt und in ihren Wirkungen bestätigt hat, den mit Alterssicherungsansprüchen/-anwartschaften aus der DDR gekommenen Bürgern nur noch eine existenzsichernde Versichertenrente aus dem SGB VI idF des RÜG und lebenslang kein Lebensstandard erhaltendes Alterseinkommen mehr zu gewähren, auf das sie in der DDR Ansprüche/Anwartschaften rechtmäßig erworben hatten, oder ob das BVerfG die Systementscheidung des RÜG und ihre Wirkungen für verfas-



sungswidrig hält bzw als hinnehmbar nur ansieht, wenn, wie bei den Bestandsrentnern, die Nachteile durch Bestands- und Vertrauensschutzmaßnahmen zumindest teilweise ausgeglichen werden (Seite 7 der Beschwerdebegründung),

(2) ob angesichts der echt rückwirkenden Anwendung der Anspruchserwerbstatbestände des SGB VI Vorschriften und Entscheidungs- bzw Auslegungsgrundsätze schematisch angewandt werden dürfen, die der Situation in der ehemaligen DDR zur Zeit des Anspruchserwerbs offensichtlich nicht gerecht werden und auf die sich die ehemaligen Bürger der DDR nie einstellen konnten, und ob das Fehlen angemessener Vorschriften und Auslegungsgrundsätze als bedeutungslos behandelt werden darf, obwohl das Bundesrecht keine entsprechenden Regelungen bietet, oder ob die Gerichte dort, wo der Gesetzgeber die damalige Situation der DDR offensichtlich nicht berücksichtigt hat (und bei dem Erlass der Regelungen auch nicht berücksichtigen konnte), zu einer den Vorgaben des Einigungsvertrages und des GG entsprechenden verfassungskonformen Auslegung bzw zu einer entsprechenden Weiterbildung des Rechts verpflichtet sind, damit Ungerechtigkeiten bei der Renten- und Versorgungsüberleitung weitgehend ausgeschlossen werden, oder ob nicht überhaupt die über Jahrzehnte reichende echte Rückwirkung eines nachteiligen Gesetzes verfassungswidrig ist (Seite 10 der Beschwerdebegründung),

(3) ob das Ausmaß der sozialen Nachteile und des wirtschaftlichen Schadens, die durch die diskriminierende Behandlung der neuen Rentner entstehen, eine höchst-richterliche Entscheidung und damit die Zulassung der Revision gebietet oder ob auf die Feststellung des Ausmaßes der sozialen Nachteile und des wirtschaftlichen Schadens verzichtet und eine Entscheidung aus abstrakten Regelungen hergeleitet werden darf (Seite 10 f der Beschwerdebegründung),

(4) ob in einer einheitlichen Rechtsordnung Wertungswidersprüche bei der Berechnung der Versichertenrente oder auch des Ruhegehalts zugelassen werden dürfen, die zu diskriminierenden Unterschieden für die Rente bzw das Alterseinkommen von Bürgern mit vergleichbaren Lebensleistungen führen (Beschränkung der Vergleichsberechnung gemäß § 307b SGB VI idF des 2. AAÜG-ÄndG auf Bestandsrentner; Ausschluss der beigetretenen Bürger aus der Beamtenversorgung, vgl Beamtenversorgungsgesetz bzw der Betriebsrentenversorgung der VBL, vgl Satzung der VBL) oder ob solche Wertungswidersprüche unverhältnismäßige verfassungs- und menschenrechtswidrige Verletzungen des Gleichheitssatzes (Art 3 GG) sowie des Diskriminierungsverbots (Art 14 EMRK) darstellen (Seite 12 der Beschwerdebegründung).

Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit überhaupt hinreichend konkret abstrakte Rechtsfragen zur Auslegung von Bundesrecht unter Zugrundelegung der einschlägigen bundesrechtlichen Normen (§ 162 SGG) bezeichnet hat. Denn jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Fragen nicht dargelegt. Er hat in



den aufgeworfenen Fragen (in Verbindung mit den weiteren Darlegungen) nicht beachtet, dass das BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit der Systementscheidung, die in der DDR bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zu schließen und die darin erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung zu überführen, bereits entschieden hat (vgl BVerfGE 100, 1, 38 ff). Der Kläger hat nicht dargelegt, inwieweit die von ihm aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf diese Rechtsprechung sowie die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats (stellv ua schon Urteil vom 27. Januar 1993, BSGE 72, 50, 65 ff) klärungsbedürftig geblieben sind. Auch die Klärungsfähigkeit der Fragen, dh die Entscheidungserheblichkeit im konkreten Fall, ist nicht dargetan. Der Kläger hat in der Begründung seiner Beschwerde den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Fragen nicht aufgezeigt.

2. Auch der auf Seite 9 der Beschwerdebegründung geltend gemachte Revisionszulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht hinreichend dargelegt. Eine Divergenz, nämlich eine Abweichung der angefochtenen Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, kann nur bei einem Widerspruch von Rechtssätzen vorliegen, die die jeweilige Entscheidung tragen. Der Kläger behauptet, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, das BVerfG habe die Systementscheidung des RÜG akzeptiert, während die Entscheidung des BVerfG genau das Gegenteil beinhalte. Er zeigt jedoch nicht auf, wo und in welchem sachlichen Zusammenhang das BVerfG den von ihm behaupteten Rechtssatz aufgestellt hat.

3. Soweit der Kläger auf Seite 11 der Beschwerdebegründung eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügt, hat er den Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), ebenfalls nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Er hat weder dargelegt, dass sich die Verletzung der Amtsermittlungspflicht auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Noch hat er ausreichend Gründe dafür vorgetragen, dass sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur (beantragten) Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, dass also diese im vorliegenden Fall so nahe lag, dass deren Unterlassung schlechthin unvertretbar war (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 56).

Die Beschwerdebegründung entspricht damit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist deshalb als unzulässig zu verwerfen. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat entsprechend § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)